

Der Kläger war anlässlich einer Veranstaltung als Ordner eingesetzt. Bei dieser Tätigkeit wurde er vom Verklagten ins Gesicht geschlagen. Das führte zu einer Totalluxation der beiden oberen Schneidezähne, und die Unterlippe mußte genäht werden.

Die Strafkammer hat den Verklagten wegen Beeinträchtigung gesellschaftlicher Tätigkeit in Tateinheit, mit vorsätzlicher Körperverletzung (§§ 214 Abs. 2, 115 Abs. 1 StGB) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen sowie zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 300 M an den Kläger verurteilt.

Mit der Beschwerde (Berufung) gegen die Entscheidung über den Schadenersatz hat der Kläger beantragt, den Ausgleichsbetrag auf 600 M heraufzusetzen und festzustellen, daß der Verklagte ihm für künftige Folgeschäden ersatzpflichtig ist.

Der Verklagte nahm trotz ordnungsgemäßer Ladung am Verhandlungstermin nicht teil. Er begab sich irrtümlich zur Verhandlung zum Kreisgericht B. Darin wurde keine ausreichende Entschuldigung gesehen. Der Senat hat daher nach § 156 Abs. 2 ZPO in seiner Abwesenheit verhandelt und entsprechend dem Antrag des Klägers entschieden.

Aus der Begründung:

Zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung, die am Tage nach der Körperverletzung stattgefunden hat, war das Ausmaß der für den Kläger entstehenden Beeinträchtigungen noch nicht abzuschätzen. Das Kreisgericht hätte daher gemäß Ziff. 2.3. der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978 (GBl. I Nr. 34 S. 369) lediglich eine Entscheidung dem Grunde nach treffen und die Verweisung der Sache an die Zivilkammer zur Entscheidung über die Höhe aussprechen müssen. Der vom Kreisgericht zuerkannte Ausgleichsbetrag ist — wie sich inzwischen herausgestellt hat — zu niedrig bemessen.

Die Ausführungen, die der Kläger über die bisherigen Auswirkungen des Schlages des Verklagten in der Verhandlung vor dem Senat gemacht hat, stehen in Übereinstimmung mit der Auskunft der behandelnden Fachzahnärztin vom 21. Mai 1986 und mit der allgemeinen Lebenserfahrung. Sie sind deshalb eine ausreichende Grundlage für die Entscheidung des Senats.

Der Verklagte hatte danach in den ersten Tagen erhebliche Schmerzen. Im Zusammenhang mit dem Wiedereinsetzen der beiden Schneidezähne wurde der Oberkiefer geschient, was zusätzliche Unannehmlichkeiten brachte. Der Kläger konnte zunächst kaum sprechen und unter großen Schmerzen nur Flüssigkeit zu sich nehmen. Auch jetzt noch hält in nicht unerheblichem Umfang die mit der Schiene am Oberkiefer verbundene Beeinträchtigung des Wohlbefindens an. Es läßt sich noch nicht beurteilen, wann die Schiene wieder entfernt werden kann, ob die Reimplantation der Zähne von dauerhaftem Erfolg war oder ob andere Maßnahmen noch erforderlich werden. Außerdem war der Kläger zwei Wochen arbeitsunfähig, davon drei Tage in stationärer Behandlung, und er kann auch jetzt nur auf einem Schonplatz arbeiten. Er konnte daher nur in beschränktem Umfang am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, und sein Wohlbefinden war sowohl erheblich als auch für längere Zeit beeinträchtigt. Es sind damit alle einen Ausgleichsanspruch begründenden Alternativen des § 338 Abs. 3 ZGB gegeben.

Unter diesen Umständen hält der Senat für die bis zum jetzigen Zeitpunkt eingetretenen Folgen der Körperverletzung einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 600 M für angemessen.

Da nicht auszuschließen ist, daß dem Kläger durch die Körperverletzung künftig weiterer Schaden entsteht — einschließlich eines etwa für künftige Beeinträchtigungen erwachsenden Anspruchs auf einen weiteren Ausgleichsbetrag — war entsprechend dem Antrag des Klägers weiter festzustellen, daß der Verklagte auch insoweit schadenersatzpflichtig ist. Falls über derartige Ansprüche keine Einigung zwischen den Prozeßparteien möglich sein sollte, kann sich der Kläger dieserhalb mit einer erneuten Klage an das Kreisgericht wenden.

Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung des Bezirksgerichts betrifft materiellrechtliche und prozeßrechtliche Fragen, die für die Sicherung und Durchsetzung der Rechte der Geschädigten im Zusammenhang mit Körperverletzungen generell bedeutsam sind. Daher sind einige ergänzende Bemerkungen angebracht.

1. Hervorzuheben ist die vom Bezirksgericht vorgenommene Überprüfung und Feststellung der beiden in § 338 Abs. 3 ZGB genannten Voraussetzungen, die einen Ausgleichsanspruch begründen.

Die Feststellung, ob nur eine der beiden anspruchsbegründenden Folgen eingetreten ist oder ob beide gegeben sind, hat Einfluß auf die Höhe des Ausgleichsbetrags und ist folglich für die ausreichende, dem Gesetz gerecht werdende Bestimmung dieses Anspruchs von Bedeutung.

Das gilt auch für jene Fälle, in denen der Gesundheitsschaden sowohl zur Beschränkung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben als auch zur Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Geschädigten führt und sich beide Sachverhalte zeitlich überlagern. Diese Sachlage war auch in dem vorliegenden Fall gegeben. Sie mußte sich — wie das Bezirksgericht zutreffend entschieden hat — auf die Höhe des Ausgleichsbetrags auswirken.

Zuzustimmen ist dem Bezirksgericht auch darin, daß es die Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Geschädigten sachverhaltsbezogen insbesondere aus den objektiven Verletzungen und der Art und Dauer der dadurch notwendigen ärztlichen Behandlungen abgeleitet hat. Hieran wird deutlich, daß Schwere der Verletzung, Beeinträchtigung des Verletzten und Einschränkung der Lebensgewohnheiten des Geschädigten zusammenhängen und in solchen Fällen in der Regel nicht voneinander zu trennen sind.

2. In verfahrensrechtlicher Hinsicht hat das Bezirksgericht zutreffend die Behandlung des Ausgleichsanspruchs durch das Kreisgericht beanstandet, das ohne ausreichende Sachfeststellungen einen zu geringen Ausgleichsbetrag in abschließender Entscheidung festgelegt hatte.

Richtig ist auch der Hinweis des Bezirksgerichts, das Kreisgericht hätte die Entscheidung auf den Anspruchsgrund beschränken und die Verweisung der Sache zur Entscheidung über die Schadenshöhe an die Zivilkammer aussprechen müssen. Das Kreisgericht war in der einen Tag nach der Straftat im beschleunigten Verfahren durchgeführten Verhandlung objektiv noch nicht zu ausreichenden Feststellungen über die Auswirkungen des Gesundheitsschadens und den insgesamt angemessenen Ausgleichsbetrag in der Lage. Deshalb war es unrichtig, bereits zu diesem Zeitpunkt über die Höhe der Ausgleichszahlung zu entscheiden. Damit waren die gesetzlich begründeten Ansprüche des Geschädigten nicht ausreichend gewahrt.

Im Berufungsverfahren stellte sich die Sachlage bereits anders dar. Für das Bezirksgericht waren die Voraussetzungen einer Entscheidung über den angemessenen Teilbetrag und die Feststellung der Pflicht zum Ersatz künftiger Folgeschäden gegeben. Damit ist das Verfahren insoweit abgeschlossen. Für die Sicherung und Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten bedeutet das Urteil des Bezirksgerichts, daß der bis zum Zeitpunkt der Verhandlung gerechtfertigte und festgesetzte Ausgleichsbetrag sofort fällig ist und durch den Geschädigten verlangt werden kann, ggf. im Wege der Vollstreckung.

3. Die Verpflichtung des Verklagten hinsichtlich möglicher künftiger Folgeschäden ergibt sich eindeutig aus der Entscheidung. Kommt er dem nicht freiwillig nach, so bedeutet die Entscheidung des Bezirksgerichts selbstverständlich keinen Rechtsverlust; sie schließt eine spätere Inanspruchnahme des Gerichts nicht aus.

Kostenmäßige Belastungen sind für dieses Verfahren durch Befreiung von der Vorschußpflicht (§ 169 Abs. 2 ZPO) und unter Beachtung der Grundsätze, die zur Kostenentscheidung bei Geltendmachung von Schadenersatz- und Ausgleichsforderungen entwickelt wurden (vgl. W. Strasberg, „Aufgaben der Rechtsprechung zur Verwirklichung außer-verträglicher Schadenersatzansprüche“, NJ 1978, Heft 11,